

Elternbeitragssatzung der Stadt Eisenhüttenstadt für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen ab 01. August 2021 in den kommunalen Kindertagesstätten (Elternbeitragssatzung)

(Neufassung vom 15. Juli 2021, in Kraft zum 01. August 2021, Amtsblatt 17/2021)

A: Einvernehmen

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 16. Juni 2021 die Elternbeitragssatzung der Stadt Eisenhüttenstadt für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen ab 01. August 2021 in den kommunalen Kindertagesstätten (Elternbeitragssatzung) beschlossen.

Gemäß § 17 Abs. 3 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr.16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 18]), wurde das Einvernehmen über die Grundsätze der Höhe und Staffelung von Elternbeiträgen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Schreiben des Jugendamtes des Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow, vom 14. Juni 2021 hergestellt.

B: Satzungstext

Auf Grund der §§ 2, 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 und 64 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38], S.2), in Verbindung mit §§ 90 und 97a des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfe) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 6 des Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226) und §§ 17 und 17a des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr.16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 18]) sowie § 2 Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) vom 16. August 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 61]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt in ihrer Sitzung am 16. Juni 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Elternbeitragstatbestand

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Eisenhüttenstadt wird ein Elternbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Kommunale Kindertagesstätten im Sinne dieser Satzung sind Kinderbetreuungseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Eisenhüttenstadt (Kindertagesstätten und Horteinrichtungen an den Grundschulen).
- (3) Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in kommunalen Kindertagesstätten kein Beitrag der Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.

§ 2 Elternbeitragsschuldner

- (1) Elternbeitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind eine kommunale Kindertagesstätte in Anspruch nimmt.
- (2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (3) Personensorgeberechtigt sind die natürlichen Eltern, die Adoptiveltern oder der Vormund.
- (4) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen/ungleichen Teilen, sind beide personensorgeberechtigten Elternteile Elternbeitragsschuldner.
- (5) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen von Absatz 1, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (6) Erhalten Personensorgeberechtigte Hilfe nach §§ 33, 34 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches, übernimmt der für diese Leistungen zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge. Die Elternbeiträge werden in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers festgesetzt.

§ 3 Entstehung der Elternbeitragsschuld

- (1) Die Elternbeitragsschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine kommunale Kindertagesstätte im Sinne dieser Satzung.
- (2) Die Aufnahme des Kindes in eine kommunale Kindertagesstätte nach Absatz 1 erfolgt grundsätzlich zum ersten des Monats. Etwas anderes gilt nur, wenn der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgestellt wird. In diesem Fall erfolgt die Aufnahme des Kindes zum festgelegten Datum im Feststellungsbescheid über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung.
- (3) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine kommunale Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Festlegung des Betreuungsumfanges entsprechend Anlage 1 und in den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 KitaG der Feststellungsbescheid über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Elternbeitragssatzung.

- (4) Für Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht am Standort der kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Eisenhüttenstadt ist, muss vor Aufnahme eines Kindes in eine kommunale Kindertagesstätte der Stadt Eisenhüttenstadt von der Wohnortgemeinde die Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten und in den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 KitaG der Feststellungsbescheid über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vorliegen.

§ 4 Beendigung der Elternbeitragsschuld

(1) Die Elternbeitragsschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

(2) Das Betreuungsverhältnis endet durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende oder in besonders begründeten Fällen durch Aufhebung des Betreuungsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen ohne Einhaltung der Kündigungsfrist.

(3) Fehlt ein Kind unentschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz zwei Monate erhalten. Nach Ablauf der zweimonatigen Nichtinanspruchnahme kann der Träger der kommunalen Kindertagesstätten den Betreuungsvertrag fristgerecht kündigen, es sei denn, der/die Elternbeitragsschuldner/in macht/machen einen Härtefall geltend, wodurch die Kündigung unzumutbar wäre. Die Beitragsschuld bleibt bis zur Beendigung des Betreuungsvertrages bestehen.

(4) Der Träger kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der kommunalen Kindertagesstätte ausschließen, wenn der/die Elternbeitragsschuldner/in trotz schriftlicher Mahnung seinen/ihren Zahlungsverpflichtungen drei Monate nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist/sind. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(5) Über die Absicht zur fristlosen Kündigung des Betreuungsvertrages wegen eines Zahlungsrückstands ist der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechtzeitig durch den Einrichtungsträger zu informieren.

§ 5 Fälligkeit des Elternbeitrags

(1) Der Elternbeitrag wird als Jahresbeitrag festgesetzt. Er ist in monatlichen Abschlagszahlungen zu entrichten.

(2) Die Abschlagszahlungen werden am 15. Kalendertag des laufenden Monats fällig. Bei einer tageweisen Betreuung wird die Zahlung am 15. Kalendertag des Folgemonats fällig.

§ 6 Zahlungsverfahren

(1) Die Zahlung des Elternbeitrags erfolgt grundsätzlich bargeldlos. Die Zahlungsart wird durch die Elternbeitragsschuldner bestimmt. Es besteht die Möglichkeit zwischen

a) Überweisungsverfahren (Selbsteinzahlung) unter Angabe der Personen, Kassenzeichen und Name des Kindes/der Kinder oder

b) Abbuchungsverfahren (Einzugsermächtigung) zu wählen.

(2) Nicht gezahlte Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 7 Maßstab für Elternbeiträge

(1) Die Elternbeiträge bemessen sich nach dem Einkommen der Eltern, nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder und dem vereinbarten Betreuungsumfang. Sie sind sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln. Die Elternbeiträge der Elternbeitragstarife werden so gestaffelt, dass die Elternbeiträge in den niedrigsten Einkommensgruppen (sog. Mindestbeiträge) zumutbar sind.

(2) Die Elternbeiträge werden nach folgenden Altersgruppen differenziert erhoben:

a) Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, unabhängig davon, ob sie bereits in einer altersgemischten Kindergruppe betreut werden,

b) Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zur Einschulung und

c) Kinder im Grundschulalter.

(3) Maßgeblich für das zur Ermittlung des Elternbeitrags zu Grunde zu legende Elterneinkommen ist die rechtliche Stellung zum Kind. Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kindschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.

Besteht nur mit einem Elternteil eine häusliche Gemeinschaft mit dem Kind, so bleibt das Einkommen des in räumlicher Trennung lebenden Elternteils unberücksichtigt. Hier wird der für das Kind tatsächlich gezahlte Unterhalt des in räumlicher Trennung lebenden Elternteils zum Einkommen des Elternbeitragsschuldners hinzugerechnet.

(4) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Elternbeitrag wird von jedem Elternbeitragsschuldner anteilig entsprechend seines Betreuungsanteils, der Anzahl seiner unterhaltsberechtigten Kinder und seines Einkommens erhoben.

§ 8 Elterneinkommen

(1) Als Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Gesamtsumme der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 Einkommenssteuergesetz (EStG) anzusetzen. Die Gesamtsumme der positiven Einkünfte umfasst nach § 2 EStG:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit,
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG.

(2) Zu den sonstigen Einkünften gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, z.B.:

- Leistungen nach § 10 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) oberhalb des Sockelbetrages von 300,00 €.
- Unterhaltsleistungen an die Elternbeitragsschuldner,
- Renten,
- wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen,
- Einkommen nach dem SGB III (z.B. Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I, Insolvenzgeld),
- Einstiegsgeld nach dem SGB II,
- sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, (z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz).

(3) Folgende Leistungen gehören nicht zum Elterneinkommen wie z. B.:

- Leistungen nach § 10 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis in Höhe des Sockelbetrages von 300,00 € bzw. 150,00 €,
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz anderer Haushaltsangehöriger,
- Berufsausbildungsbeihilfen anderer Haushaltsangehöriger,
- Pflegegeldleistungen nach dem SGB XII,
- Kindergeld,

- Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz.

(4) Von dem Elterneinkommen sind folgende nachgewiesene Positionen abzusetzen

- auf das Einkommen entrichtete Steuern,
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
- Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommenssteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommenssteuergesetzes nicht überschreiten und
- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten, mindestens in Höhe der jeweils geltenden steuerlichen Werbungskostenpauschale für Arbeitnehmer.

(5) Nachgewiesene Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für nicht im Haushalt lebende Personen werden vom Elterneinkommen abgesetzt.

(6) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(7) Für jedes unterhaltsberechtignte Kind kommt vom maßgebenden Einkommen ein monatlicher Festbetrag, der sich an die durchschnittlichen jeweils gültigen kindbezogenen Regelsätze nach dem SGB II anlehnt, in Abzug.

§ 9 Elternbeitragssatz

(1) Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach den Elternbeitragstarifen, die der Anlage 2 zu entnehmen sind.

Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie Kindertagesstätten oder die Kindertagespflege, so ermäßigen sich die Elternbeiträge entsprechend der in der Anlage 2 aufgeführten Staffelung.

Für das vierte und jedes weitere Kind einer Familie, die in Kindertagesstätten oder Kindertagespflege betreut werden, sind keine Elternbeiträge zu entrichten.

(3) Um in den Genuss der Elternbeitragsermäßigung zu kommen, haben die Elternbeitragsschuldner gemäß § 15 Abs. 2 dieser Satzung mitzuteilen, wie viele Kinder der Familie sich in Kindertagesstätten oder Kindertagespflege befinden.

§ 10 Nachweis des Einkommens

(1) Die Elternbeitragsschuldner haben vor Aufnahme des Kindes in eine kommunale Kindertagesstätte geeignete Unterlagen zum Nachweis des Elterneinkommens bei der Stadt Eisenhüttenstadt, Fachbereich Familie und Schule, vorzulegen. In der Folgezeit ist das Einkommen jährlich bis spätestens 31. März nachzuweisen.

Geeignete Einkommensnachweise sind z. B.

- Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung,
- Einkommensteuerbescheid,
- Jahresverdienstbescheinigungen,
- Wohngeldbescheid,
- Bescheid über Unterhaltsvorschuss,
- Bewilligungsbescheid zur Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes.

(2) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, wird von einer eidesstattlichen Einkommensselbsteinschätzung ausgegangen.

(3) Kommen die Elternbeitragsschuldner ihrer Nachweispflicht nicht oder nur unvollständig nach, hat der Träger der kommunalen Kindertagesstätten das Recht, den Elternbeitrag auf der Grundlage des Höchstbetrages festzusetzen.

§ 11 Elternbeitragsfestsetzung

(1) Auf der Grundlage des zu erwartenden Jahreselterneinkommens wird der vorläufige Jahreselternbeitrag in einem vorläufigen Jahreselternbeitragsbescheid festgesetzt.

(2) Verändert sich das zu erwartende Jahreseinkommen oder die Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder im laufenden Kalenderjahr, wird auf Antrag der Elternbeitragsschuldner/innen eine Anpassung des vorläufigen Jahreselternbeitrags vorgenommen. Die Anpassung des vorläufigen Jahreselternbeitrags erfolgt ab dem Folgemonat nach Antragstellung.

Eine Anpassung des vorläufigen Jahreselternbeitrags kann auf Wunsch des Elternbeitragsschuldners/der Elternbeitragsschuldner auch rückwirkend erfolgen.

(3) Für den Fall der Änderung der Betreuungszeit bzw. Betreuungsform erfolgt die Anpassung des vorläufigen Jahreselternbeitrags ab dem laufenden Monat. Es ist bereits für den laufenden Monat die entsprechend höhere bzw. niedrigere Abschlagszahlung zu leisten.

(4) Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis im laufenden Monat, ist eine anteilige Abschlagszahlung entsprechend der Elternbeitragstarife nach Anlage 2 als Teilbetrag zu entrichten. Bei der Berechnung werden im Monat 20 Öffnungstage zu Grunde gelegt.

(5) Der Elternbeitrag für ein Kind in der Altersgruppe i. S. d. § 7 Abs.2 a) dieser Satzung wird bei der Elternbeitragsberechnung bis einschließlich des Monats zu Grunde gelegt, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, auch wenn es vorzeitig in einer altersgemischten Gruppe betreut wird.

(6) Bei Inanspruchnahme der tageweisen Betreuung, die nur für Kinder im Grundschulalter gewährt wird, wird der Jahreselternbeitrag entsprechend der Elternbeitragstarife nach Anlage 2 auf einen Tagessatz umgerechnet. Hierbei werden im Monat 20 Öffnungstage zu Grunde gelegt.

Unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes werden mindestens 3 Tage im Monat beitragswirksam berechnet. Die Anwesenheit des Kindes bei der tageweisen Betreuung kann höchstens 10 Tage im Monat betragen.

(7) Für die Abgeltung von Ausfallzeiten in der Betreuung des Kindes, z. B. bei Krankheit, stationärer Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen, Urlaub u. ä. sowie bei betriebsreduzierten Betreuungszeiten der kommunalen Kindertagesstätte wird ein Freimonat im Kalenderjahr in der Kalkulation des Jahreselternbeitrags berücksichtigt.

Als familienfreundliche Maßnahme wird ein weiterer Freimonat im Kalenderjahr in der Kalkulation des Jahreselternbeitrags berücksichtigt.

(8) Auf der Basis des nachgewiesenen Jahreseinkommens für das abgelaufene Kalenderjahr wird der endgültige Jahreselternbeitrag in einem endgültigen Jahreselternbeitragsbescheid festgesetzt.

Der endgültige Jahreselternbeitragsbescheid entfällt, wenn für das abgelaufene Kalenderjahr auf Grund gesetzlicher Bestimmungen durchgängig kein Elternbeitrag zu erheben war.

Bei Abweichungen zwischen dem vorläufigen und dem endgültigen Jahreselternbeitrag erfolgt die Berichtigung im endgültigen Jahreselternbeitragsbescheid.

Gleichzeitig sind die Elternbeitragsschuldner verpflichtet, das zu erwartende Elterneinkommen für das laufende Kalenderjahr einzureichen. Auf der Basis dieses Jahreseinkommens wird der vorläufige Jahreselternbeitrag in einem vorläufigen Jahreselternbeitragsbescheid für das laufende Kalenderjahr festgesetzt.

Kommt es dabei zu Abweichungen zu bis dahin festgesetzten Abschlagszahlungen, erfolgt eine Berichtigung für das laufende Kalenderjahr.

§ 12 Unterhaltsberechtignte Kinder

- (1) Bei Abschluss des Betreuungsvertrages haben die Elternbeitragsschuldner alle unterhaltsberechtignten Kinder der Familie anzugeben.
- (2) Unterhaltsberechtignt sind alle Kinder der Familie, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen wird oder die außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.
- (3) Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Kind als unterhaltsberechtignt berücksichtigt. Danach haben die Elternbeitragsschuldner nachzuweisen, dass für dieses Kind weiterhin Kindergeld bezogen wird oder ein Freibetrag nach dem Einkommensteuergesetz gewährt wird oder das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, findet eine Berücksichtigung in Form der Kürzung im Sinne des § 8 Abs. 7 dieser Satzung nicht statt.
- (4) Werden unterhaltsberechtignte Kinder erst später angegeben oder verändert sich die Anzahl der unterhaltsberechtignten Kinder (z. B. Geburt eines weiteren Kindes), so wird die Kürzung des Elterneinkommens im Sinne des § 8 Abs. 7 dieser Satzung erst ab dem Monat der Bekanntgabe vorgenommen.

§ 13 Ferienbetreuung für Kinder im Grundschulalter

Für Kinder im Grundschulalter kann vereinbart werden, dass in den Ferien höhere Kinderbetreuungsleistungen in Anspruch genommen werden.

§ 14 Übernahme von Elternbeiträgen

Auf Antrag wird der Kostenbeitrag (Elternbeitrag) gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII erlassen oder vom zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge (Elternbeiträge) den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind.

§ 15 Datenschutz und Auskunftspflichten

- (1) Zur Berechnung der Elternbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils, bei dem das Kind lebt, erhoben.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Elternbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltsberechtignten Kindern, Familienstandsänderungen, Änderungen des Rechtsanspruches u. a.) wahrheitsgemäß und vollständig der Stadt Eisenhüttenstadt gegenüber mitzuteilen.
- (3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Eisenhüttenstadt ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

(4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 16 Essengeld

Für die Versorgung der Kinder mit Mittagessen ist ein gesondertes Entgelt i. S. d. § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG (Essengeld) an den Essenanbieter zu entrichten. Die Höhe des Essengeldes bemisst sich an den durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen aller Eltern/ Personensorgeberechtigten der Kinder in den kommunalen Kindertagesstätten.

§ 17 In-Kraft-Treten

Die Elternbeitragssatzung tritt für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen ab dem 01. August 2021 in Kraft. Die Kita-Gebührensatzung vom 16. Dezember 2016 bleibt für die bis 31. Juli 2021 in Anspruch genommenen Kinderbetreuungsleistungen in Kraft.

Anlagen

Betreuungszeiten in den kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Eisenhüttenstadt

1. Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs

Verkürzte Betreuungszeit	bis 4 Std. täglich bzw. bis 20 Wochenstunden
Betreuungszeit gem. Kita-Gesetz	bis 6 Std. täglich bzw. 30 Wochenstunden
Verlängerte Betreuungszeit: gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 Kita- Gesetz	<u>bis 7 Std. täglich bzw. 35 Wochenstunden oder</u> bis 8 Std. täglich bzw. 40 Wochenstunden oder ab 8 Std. täglich bzw. ab 40 Wochenstunden

Bei Anerkennung des Rechtsanspruchs durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stehen für die Betreuung eines Kindes bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres die unter Pkt. 1 dieser Anlage genannten Betreuungszeiten zur Verfügung.

2. Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung

Verkürzte Betreuungszeit	bis 4 Std. täglich bzw. bis 20 Wochenstunden
Betreuungszeit gem. Kita-Gesetz	bis 6 Std. täglich bzw. 30 Wochenstunden
Verlängerte Betreuungszeit: gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 Kita- Gesetz	<u>bis 7 Std. täglich bzw. 35 Wochenstunden oder</u> bis 8 Std. täglich bzw. 40 Wochenstunden oder ab 8 Std. täglich bzw. ab 40 Wochenstunden

3. Kinder im Grundschulalter bis zur Versetzung in die 5. Schuljahrgangsstufe

Verkürzte Betreuungszeit	bis 1 Std. täglich für Fahrschüler der Verlässlichen Halbtagsgrundschulen
Verkürzte Betreuungszeit	bis 2 Std. täglich bzw. 10 Wochenstunden
Verkürzte Betreuungszeit	bis 3 Std. täglich bzw. 15 Wochenstunden
Betreuungszeit gem. Kita-Gesetz	bis 4 Std. täglich bzw. 20 Wochenstunden
Verlängerte Betreuungszeit: gem.1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz-	bis 6 Std. täglich bzw. 30 Wochenstunden oder ab 6 Std. täglich bzw. ab 30 Wochenstunden
Tageweise Betreuung	mindestens 3 Tage und höchstens 10 Tage im Monat

4. Kinder der 5. und 6. Schuljahrgangsstufe

Bei Anerkennung des Rechtsanspruchs durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stehen für die Betreuung eines Kindes der 5. und 6. Schuljahrgangsstufe die unter Pkt. 3 dieser Anlage genannten Betreuungszeiten zur Verfügung.

Elternbeitragsgebühren - 1. Kind bis zum vollendeten dritten Lebensjahr

Elterneinkommen in Euro (Jahreswert, bereinigtes Einkommen gemäß § 8 der Elternbeitrags- satzung)		Elternbeitragsgebühren - 1. Kind bis zum vollendeten dritten Lebensjahr				
		bis 4 Std/Tag	bis 6 Std/Tag	bis 7 Std/Tag	bis 8 Std/Tag	ab 8 Std/Tag
		Staffelung des Elternbeitrags				
über	bis	50%	70%	80%	90%	100%
60.000		196,00	274,00	313,00	352,00	391,00
57.500	60.000	184,00	258,00	295,00	332,00	368,00
55.000	57.500	173,00	242,00	277,00	311,00	346,00
52.500	55.000	161,00	226,00	258,00	291,00	323,00
50.000	52.500	150,00	210,00	240,00	270,00	301,00
47.500	50.000	138,00	194,00	222,00	250,00	278,00
45.000	47.500	127,00	179,00	204,00	230,00	256,00
42.500	45.000	116,00	163,00	186,00	209,00	233,00
40.000	42.500	104,00	147,00	168,00	189,00	211,00
37.500	40.000	93,00	131,00	150,00	169,00	188,00
35.000	37.500	81,00	115,00	132,00	148,00	165,00
32.500	35.000	70,00	99,00	114,00	128,00	143,00
30.000	32.500	59,00	83,00	95,00	107,00	120,00
27.500	30.000	47,00	68,00	77,00	87,00	98,00
25.000	27.500	36,00	52,00	59,00	67,00	75,00
22.500	25.000	24,00	36,00	41,00	46,00	53,00
20.000	22.500	13,00	20,00	23,00	26,00	30,00
	20.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Der Elternbeitrag reduziert sich ab zwei unterhaltsberechtigten Kindern einer Familie auf folgende Anteile:

Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder	1	2	3	4	5
Beitragszahlung je betreutem Kind	100%	75%	50%	0%	0%

Elternbeitragsgebühren - 1. Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung

Elterneinkommen in Euro (Jahreswert, bereinigtes Einkommen gemäß § 8 der Elternbeitrags- satzung)		Elternbeitragsgebühren - 1. Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung				
		bis 4 Std/Tag	bis 6 Std/Tag	bis 7 Std/Tag	bis 8 Std/Tag	ab 8 Std/Tag
		Staffelung des Elternbeitrags				
über	bis	50%	70%	80%	90%	100%
60.000		137,00	192,00	219,00	247,00	274,00
57.500	60.000	129,00	181,00	207,00	233,00	259,00
55.000	57.500	122,00	170,00	195,00	219,00	244,00
52.500	55.000	114,00	160,00	182,00	205,00	228,00
50.000	52.500	106,00	149,00	170,00	191,00	213,00
47.500	50.000	98,00	138,00	158,00	178,00	198,00
45.000	47.500	91,00	127,00	146,00	164,00	183,00
42.500	45.000	83,00	117,00	133,00	150,00	167,00
40.000	42.500	75,00	106,00	121,00	136,00	152,00
37.500	40.000	67,00	95,00	109,00	123,00	137,00
35.000	37.500	60,00	84,00	97,00	109,00	122,00
32.500	35.000	52,00	74,00	84,00	95,00	106,00
30.000	32.500	44,00	63,00	72,00	81,00	91,00
27.500	30.000	36,00	52,00	60,00	67,00	76,00
25.000	27.500	29,00	41,00	48,00	54,00	61,00
22.500	25.000	21,00	31,00	35,00	40,00	45,00
20.000	22.500	13,00	20,00	23,00	26,00	30,00
	20.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Der Elternbeitrag reduziert sich ab zwei unterhaltsberechtigten Kindern einer Familie auf folgende Anteile:

Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder	1	2	3	4	5
Beitragszahlung je betreutem Kind	100%	75%	50%	0%	0%

Elternbeitragsgebühren - 1. Kind im Grundschulalter
--

Elterneinkommen in Euro (Jahreswert, bereinigtes Einkommen gemäß § 8 der Elternbeitrags- satzung)		Elternbeitragsgebühren - 1. Kind im Grundschulalter					
		bis 1 Std/Tag	bis 2 Std/Tag	bis 3 Std/Tag	bis 4 Std/Tag	bis 6 Std/Tag	ab 6 Std/Tag
		Staffelung des Elternbeitrags					
über	bis	40%	60%	70%	80%	90%	100%
60.000		55,00	82,00	96,00	110,00	123,00	137,00
57.500	60.000	52,00	78,00	91,00	104,00	117,00	130,00
55.000	57.500	48,00	73,00	85,00	98,00	110,00	123,00
52.500	55.000	45,00	68,00	80,00	91,00	104,00	116,00
50.000	52.500	42,00	63,00	74,00	85,00	97,00	110,00
47.500	50.000	39,00	59,00	69,00	79,00	91,00	103,00
45.000	47.500	35,00	54,00	64,00	73,00	85,00	96,00
42.500	45.000	32,00	49,00	58,00	67,00	78,00	89,00
40.000	42.500	29,00	45,00	53,00	61,00	72,00	82,00
37.500	40.000	26,00	40,00	48,00	55,00	65,00	75,00
35.000	37.500	22,00	35,00	42,00	49,00	59,00	68,00
32.500	35.000	19,00	31,00	37,00	43,00	52,00	61,00
30.000	32.500	16,00	26,00	31,00	37,00	46,00	55,00
27.500	30.000	13,00	21,00	26,00	31,00	39,00	48,00
25.000	27.500	9,00	16,00	21,00	25,00	33,00	41,00
22.500	25.000	6,00	12,00	15,00	19,00	27,00	34,00
20.000	22.500	3,00	7,00	10,00	13,00	20,00	27,00
	20.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Der Elternbeitrag reduziert sich ab zwei unterhaltsberechtigten Kindern einer Familie auf folgende Anteile:

Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder	1	2	3	4	5
Beitragszahlung je betreutem Kind	100%	75%	50%	0%	0%